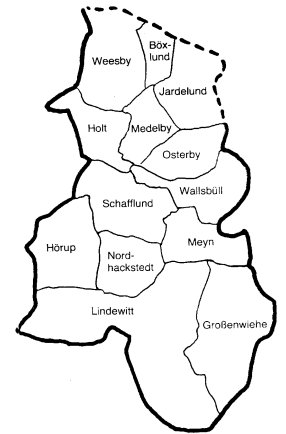


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 9

Schafflund, 28.02.2020

49. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 70 Satzung der Gemeinde Großenwiehe
Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch für das Gebiet des in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 „Windvorranggebiete

Bekanntmachungen:

- Seite 73 Bekanntmachung über das Nachrückten eines Gemeindevertreters in der
Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

S a t z u n g der Gemeinde Großenwiehe

Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch

für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25
„Windvorranggebiete“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert mit Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 13.02.2020 folgende Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, erlassen:

§ 1

Die Satzung gilt für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 „Windvorranggebiete“ für folgende Teilbereich:

Teilbereich 1:

Südlich der Gemeindegrenze Meyn, westlich der Gemeindegrenze Handewitt, nördlich der Kreisstraße 83 (Loftlund)

Teilbereich 2:

Nördlich der Kreisstraße 67 (Großenwiehefeld-Ost), östlich der Gemeindegrenze zu Handewitt, südlich und östlich des Heideweges

Teilbereich 3:

Südlich der Straße „Alter Bahndamm“ westlich der Gemeindegrenze zu Wanderup und südlich der Straße Eichenweg

Teilbereich 4:

Südlich der Ortslage Oxlund, östlich der Gemeindegrenze zu Lindewitt und westlich der Straße Barslund

Die Geltungsbereiche der einzelnen Teilbereiche sind im anliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2

Innerhalb der 4 Geltungsbereiche der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt werden.

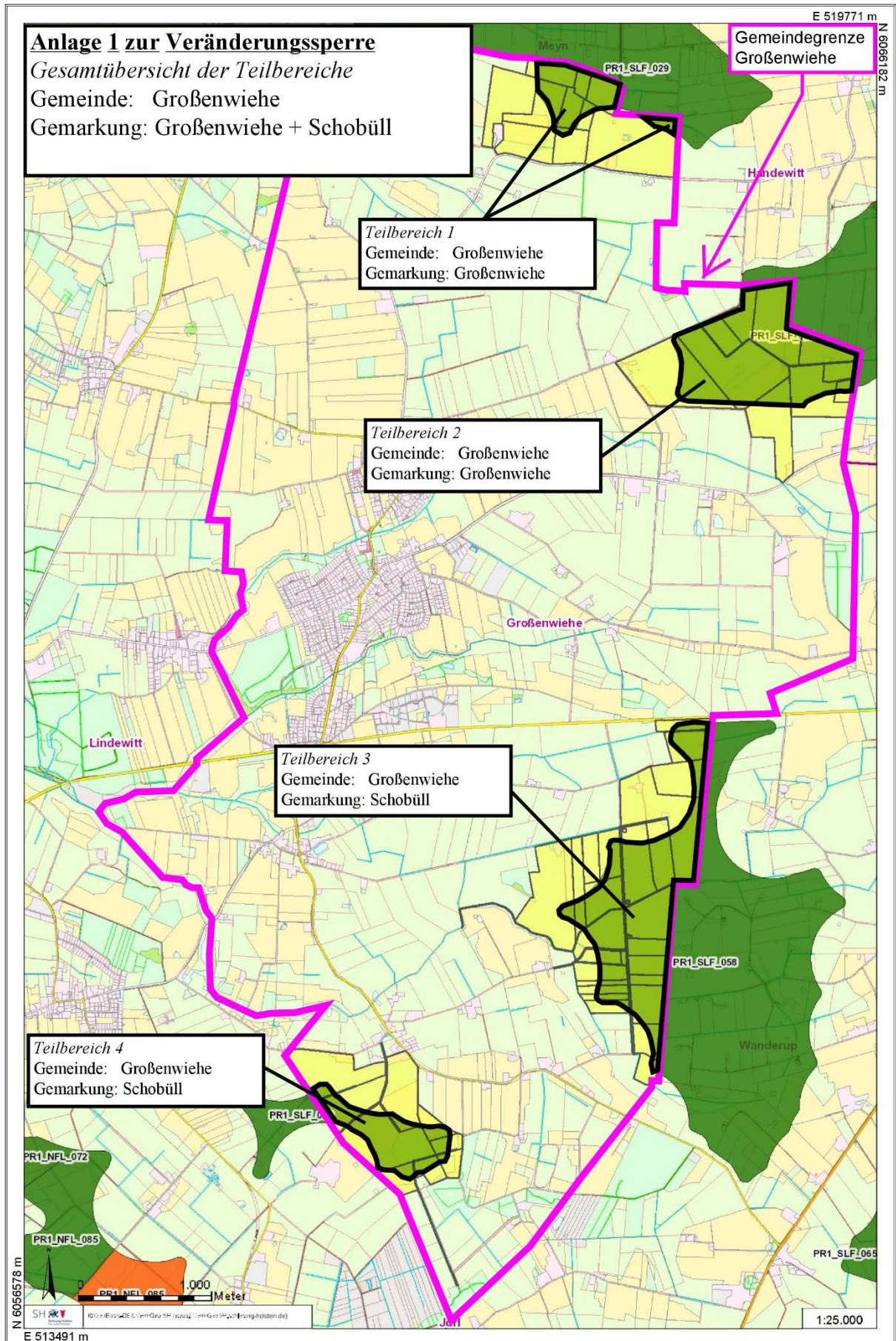
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 25 „Windvorranggebiete“ Rechtskraft erlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Auf die 2 Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Großenwiehe, den 13.02.2020

gez.

(Michael Schulz)
Bürgermeister



Amt Schafflund
Der Gemeindevorstand

Bekanntmachung

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der
Gemeinde Medelby

Die Gemeindevertreterin Frau Yvonne Taubert – Südschleswigscher Wählerverband
Medelby – hat den Verzicht der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung der
Gemeinde Medelby erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes S.-H. in der zurzeit
geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers des
Südschleswigschem Wählerverbandes Medelby,

Herrn Ingwer Gonnsen, Kuhlacker 7, 24994 Medelby

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Medelby
innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der
Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem
Gemeindevorstand, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 28.02.2020

Im Auftrage



Hansen